

# RS OGH 1994/4/12 4Ob537/94

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.04.1994

## Norm

AußStrG §9 E1

## Rechtssatz

Die Säumnis mit der seine Erbserklärung schließt aber die Rechtsmittellegitimation nur soweit aus, als der Beschuß des Abhandlungsgerichtes die Rechtssphäre als berufener Erbe berührt. Soweit hingegen durch den Beschuß z.B. in die Rechtssphäre des Minderjährigen unmittelbar eingegriffen wird, ist dieser als durch den Beschuß beeinträchtigte Person schon gemäß § 9 AußStrG rechtsmittellegitiniert. Das trifft für den Beschuß über die Bestellung des Kollisionskurator zu.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 537/94

Entscheidungstext OGH 12.04.1994 4 Ob 537/94

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0014674

## Dokumentnummer

JJR\_19940412\_OGH0002\_0040OB00537\_9400000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)